



Brüssel, den 21. November 2014
(OR. en)

15707/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0306 (NLE)**

RECH 444
ATO 86
CH 43
AELE 59

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	14757/14 RECH 408 ATO 76 CH 36 AELE 50 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziiierung der Schweizer Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu "Horizont 2020" sowie zur Beteiligung der Schweiz an den ITER-Tätigkeiten von 'Fusion for Energy' - Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. Oktober 2014 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird, vorgelegt.

2. Der Wortlaut des Abkommens wurde am 24. Juli 2014 paraphiert, nachdem der Rat die Kommission am 15. November 2013 ermächtigt hatte, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zu verhandeln.
3. Die Gruppe "Forschung" hat in ihrer Sitzung vom 3. November 2014 den obengenannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens geprüft.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter sollte daher dem Rat empfehlen, auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
 - a) den Beschluss über die Unterzeichnung¹ und die vorläufige Anwendung des Abkommens anzunehmen. Der Wortlaut des Beschlusses und des Abkommens ist in der von den Rechts- und Sprachsachverständigten überarbeiteten Fassung in Dokument 15364/14 bzw. 15369/14 wiedergegeben;
 - b) das Europäische Parlament über die Annahme des obengenannten Ratsbeschlusses zu unterrichten.

¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass der Abschluss des Abkommens im Anschluss an seine Unterzeichnung eines weiteren Beschlusses des Rates bedarf, der nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu fassen ist.